

Merkblatt 10.197

Erst melden, dann arbeiten – Die Sofortmeldung

Zumindest aus dem Fernsehen ist folgende Situation bekannt: Der Zoll prüft auf einer Baustelle oder in einer Gaststätte die Beschäftigten. Bei nicht angemeldeten Arbeitnehmern wird vom Arbeitgeber oft behauptet, dass dieser Mitarbeiter erst seit kurzem dort arbeitet und man bis zur Anmeldung sechs Wochen Zeit hat und diese Frist noch nicht abgelaufen ist. Dieser Praxis soll nun ein Riegel vorgeschoben werden.

Der Arbeitgeber ist ab dem 01.01.2009 verpflichtet, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte **bereits vor Arbeitsaufnahme per Sofortmeldung** dem Rentenversicherungsträger zu melden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Arbeitgeber in folgenden Wirtschaftszweigen tätig ist:

- Bau (hierzu zählen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, also auch z. B. Elektriker und Bautischler
- Gaststätten und Beherbergung
- Personenbeförderung
- Spedition, Transport und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schausteller
- Forstwirtschaft
- Gebäudereinigung
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellung
- Fleischwirtschaft (insb. Fleischzerlegung).

Die Sofortmeldung muss per Datenübermittlung an die Deutsche Rentenversicherung gesandt werden und Vor- und Familienname sowie die Sozialversicherungsnummer (wenn nicht vorhanden: Geburtsdatum, -ort und Anschrift) des Arbeitnehmers, die Betriebsnummer und Eintrittsdatum enthalten. Vor einer Überprüfung des Betriebes durch die Behörden werden diese Daten online abgerufen. Alle nicht gemeldeten Arbeitnehmer zählen grundsätzlich als Schwarzarbeiter.

Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung bei der Krankenkasse. Sie muss nach wie vor innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung zur Krankenkasse per Datenübermittlung gesendet werden.

Bisher mussten in den oben genannten Branchen die Beschäftigten stets den Sozialversicherungsausweis bei sich tragen. Dies wird durch die Mitführungspflicht von Personalausweis, Pass oder eines Pass oder Ausweisersatzes ersetzt. Ein Führerschein ist kein Ausweispapier in diesem Sinne. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer auf diese Mitführungspflicht bei Beschäftigungsbeginn nachweislich

und schriftlich hinzuweisen (§2a Abs. 2 SchwarzArbG n.F.). Dieser Hinweis muss für die Dauer der Beschäftigung vom Arbeitgeber verwahrt und bei Prüfungen vorgezeigt werden. Diese Ausweispflichten gelten für alle Beschäftigten des Arbeitgebers, der in einer der oben genannten Branchen tätig ist, d. h. auch für Büroangestellte etc.

Pflichtverletzungen können mit bis zu 5.000 EUR Bußgeld für den Beschäftigten und 1.000 EUR für den Arbeitgeber geahndet werden.